

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 24 (1840)

1 (7.1.1840)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-796294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-796294)

Oldenburgische Blätter.

N^o 1. Dienstag, den 7. Januar. 1840.

Einige Worte

über das Oldenburgische Armenwesen von C. v. B.

Unser Armenwesen ist schon oft Gegenstand von Untersuchungen gewesen, welche größtentheils einzelne Theile desselben hervorhoben und nicht das Ganze einer Prüfung unterwarfen, welche einzelne Mängel rügte, ohne einen Ueberblick über die Wirksamkeit der Armen-Einrichtung zu gewähren. Bei einer solchen Behandlungsweise ist es nicht möglich eine feste Urtheils-Basis zu schaffen und gewiß wird von Vielen der Wunsch getheilt werden, daß ein mit unsern Armen-Verhältnissen Vertrauter die mühevolle, aber gewiß belohnende Arbeit unternähme, ein genaues Bild unsers Armenwesens zu entwerfen, um dadurch seine Mitbürger zu befähigen, ein so unendlich wichtiges Institut richtig beurtheilen zu können. Eine solche Arbeit kann aber nur von dem übernommen werden, dessen Stellung eine unmittelbare Beobachtung der Anwendung der Armen-Gesetze möglich macht, und da der Einsender dieses sich nicht in jener Lage befindet, so kann er sich nur auf einige Andeutungen beschränken.

Wenn in frühern Zeiten die Sorge für die Armen dem mildthätigen Sinne der Staatsbürger, namentlich den milden Stiftungen und

Klöstern anheim fiel, wenn nicht der Staat, wohl aber die Kirche für die Armenpflege thätig war, so begann im 17ten und 18ten Jahrhundert eine andere Ansicht, nach welcher der Staat selbst auf das Armenwesen unmittelbar einwirkte, das Uebergewicht zu gewinnen. Anfangs gerichtet auf Verhinderung des Müßigganges und der Bettelei, lag den Armen-Gesetzen nur ein moralisches und rein polizeyliches Princip zum Grunde, und erst mit dem Entstehen der auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Völker gerichteten Wissenschaft erweiterten sich die Gesichtspuncte, welche der Gesetzgeber bei den Verfügungen über das Armenwesen berücksichtigte. Der Zweck derselben ist ein moralischer, polizeylicher, wirthschaftlicher, und die Verpflichtung, so wie das Recht des Staats, das Armenwesen zu ordnen, zu beaufsichtigen, ist in der Idee vom Staate und dem Staatszwecke begründet, da die Sorge für die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, so wie für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Volks, welche theilweise durch die Armenpflege realisiert wird, von dem Einzelnen nicht aus-



geführt werden kann und der Staat daher eingreifen muß.

Die Erfahrung hat vielfach gelehrt, daß in den Ländern, wo die, welche nicht soviel erwerben, um dauernd ihre Bedürfnisse zu befriedigen, lediglich an die Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger verwiesen, reich an Armuth sind und daß gerade die Gegenden, deren wohlhabendere Bevölkerung gern und leicht dem tugendhaften Trieb, von dem Thirigen mitzutheilen, folgt, vorzugsweise viele Arme haben. Die Leichtigkeit, sich von dem Vermögen Anderer zu nähren, ohne selbst zur Arbeit gezwungen zu seyn, muß nothwendig die Armuth befördern, erhalten: und mit Recht kann man oft Mildthätigkeit Grausamkeit, und Härte eine Wohlthat nennen. Die Schriftsteller und Staatsmänner, welche die Sorge für die Armen dem Wohlthätigkeitsfönn des Einzelnen überlassen sehen wollen, verfolgen meistens nur einen Zweck — Erhaltung, Ernährung der Armen, und wenn gleich dieser auf jene Weise wohl erreicht werden kann, so ist es doch unmöglich, dadurch auch die übrigen bei der Armensorge zu verfolgenden Zwecke zu fördern. Wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß ohne Zutreten des Staats das Fortschreiten der Armuth mit allen Gefahren für Sittlichkeit, Ordnung und Volksvermögen nicht gehemmt werden kann, so scheint es nothwendig, die Maßregeln gegen die Armuth einheitlich zu machen, die ungerregelte Wohlthätigkeit des Einzelnen zu regeln und durch gleichmäßige Vertheilung einer, zur Erreichung des Staatszwecks nothwendigen Last, auf die wenigstdrückende Weise die Mittel zur Unterstützung der Armen, zur Verminderung und Verhinderung der Armuth zu schaffen. Da größtentheils die Hülfsmittel der milden Stif-

tungen zur Erreichung dieser Zwecke nicht genügten, so war man genöthigt, von den Staatsbürgern Beiträge zu fordern, und kam in einzelnen Ländern, weil die freiwilligen Gaben nicht hinreichten, zu Zwangsbeiträgen, zu einer Armentare (Steuer). Gegen eine solche Abgabe, welche namentlich von England aus sich verbreitet hat, läßt sich, da man die Pflicht und das Recht des Staats zur Armensorge nicht bezweifeln kann, mit Grund nichts einwenden und die vielen Einwürfe, welche man dagegen macht, treffen nicht die Steuer als solche, wohl aber die Anwendung des Erhobenen.

Die Armen-Gesetzgebung begann erst im 18ten und 19ten Jahrhundert ihre wohlthätige Thätigkeit umfassender und im Einklange mit vielen andern reformirenden Regierungsmaßregeln wirken zu lassen. Auch in Oldenburg haben wir durch die Verordnung von 1786, hervorgerufen durch die ungleiche, nachtheiligwirkende Vertheilung der Wohlthaten und durch den Mangel an genauer, durchaus nothwendigen Aufsicht über die Armen selbst, eine veränderte Armen-Einrichtung erhalten. Sie sollte folgende Hauptabsichten erreichen:

1. Verpflegung und Unterstützung der wirklich Armen;
2. Anweisung dienlicher Arbeit und Anhaltung zu solcher, wenn der Arme im Stande sey einen Theil seines Unterhalts zu verdienen;
3. Steuerung der Bettlei und des muthwilligen Müßigganges, und
4. gleichmäßige Vertheilung der Armenbeiträge.

Diese im Jahre 1787. ins Leben getretene Armen-Ordnung hat vielfach in andern Ländern als Muster gedient und mit Recht,



da die darin enthaltenen Grundsätze, welche im Wesentlichen bis auf unsere Zeit unverändert die Hauptnorm bilden, durchaus für zweckmäßig erkannt werden müssen und vorzüglich das Princip, daß die specielle Armenpflege, unter Oberaufsicht des Generaldirectorii des Armenwesens, den einzelnen Communen auferlegt worden ist, da die oft in der Dertlichkeit begründeten Ursachen der Armuth und die in derselben liegenden zweckmäßigsten Gegenmittel der Armensorge als Gemeinde-Angelegenheit die beste Wirksamkeit geben. Aber dennoch hört man, trotz der mannichfachen Vorzüge unsers Armenwesens, viele Klagen, welche nicht gegen die Grundsätze und Einrichtung selbst, sondern gegen die Ausführung jener Verordnung gerichtet sind und, wie es scheint, nicht ohne Grund. Einiges davon näher anzugeben werde ich hier versuchen.

Die Verpflegung und Unterstützung der Armen wird oft Leuten zu Theil, welche nicht arm genannt werden können, da es ihnen theils nicht an Arbeitskräften, theils nicht an Verwandten fehlt, welche den Gesetzen gemäß zur Alimention verpflichtet sind. Gewöhnlich wird dieser Mißbrauch als Folge der Zwangs-Armenbeiträge erwähnt, weil man geneigt sey, dieselben als größtentheils fremdes Gut weniger sparsam zu verwenden, obgleich dieser Vorwurf nur die trifft, welche die Unterstützungen zu vertheilen haben. Diesem, so oft beklagten Unwesen wird, da so leicht Täuschungen vorkommen, nicht ganz abgeholfen werden können, doch wäre es sehr zu wünschen, daß die Special-Directionen durch strenge, leider oft kostbare, polizeyliche Mittel dem Unflusse und den Ausschweifungen steuerten, wenn der Schul- und Religions-Unterricht mehr darauf

gerichtet würde, das Ehrgefühl der untern Classen zu heben, welche sich schon daran gewöhnt haben, ohne Schaam Armengeld als ein Recht zu verlangen und durch consequente Faulheit und Ausschweifung sich mühelos den Unterhalt zu erpressen. Die Special-Directionen enthalten alle Elemente, um hier thatkräftig zu handeln, der Prediger kann auf die Bildung, der Beamte durch seine polizeyliche Gewalt, unterstützt vom Kirchspielsvogte, wirken und die die Verhältnisse der Einzelnen genau kennenden Armenväter, welche leider oft schweigen, um dem ungestümen Drängen der Hülfsuchenden zu entgehen, müßten bei ihren Vorschlägen sich nicht von unzeitiger Milde leiten lassen und dabei wohl bedenken, daß sie fremdes Gut verwalten. Das Gesetz schreibt eine Scheidung der Total- und Partial-Armen vor; zu jenen sind die zu rechnen, welche wegen Altersschwäche, Krankheit und Gebrechen durchaus nichts erwerben können. Diese an sich richtige Trennung wird jedoch nicht immer den Verhältnissen und körperlichen Zuständen der Armen gemäß getroffen und auch dadurch eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit der Unterstützungen herbeigeführt.

Man könnte sich wundern, daß jene Mängel in der Armen-Verwaltung nicht schon längst von den Ausschüssen abgeschafft sind, da diese auch in Armensachen das gemeinsame Interesse des Kirchspiels zu vertreten haben und ihnen jährlich die Armen-Voranschläge vorgelegt werden. Nach der jetzigen, fast bloß in einer Form bestehenden Berathung der Armensachen mit den Ausschüssen scheint eine größere Wirksamkeit derselben aber unmöglich, weil sie nicht in das Einzelne eindringen können und eigentlich bloß die Resultate, nicht aber das, was zu diesen



führte, erfahren. Wenn den Ausschüssen speciellere Mittheilungen über die Armen-Versorgung gemacht würden, als nach dem Regulativ von 1832. geschieht, wenn man ihnen jährlich mit den Veranschlägen die schon 1784. vorgeschriebenen, vielleicht etwas zu modificirenden Armentabellen zur Begutachtung vorlegte, so würden sich gewiß Stimmen erheben, welche darauf dringen, daß mit Nachdruck gegen Viele verfahren werde, welche jetzt, obgleich sie arbeitsfähig sind, Unterstützung erhalten, da sie, unabhängig dastehend, ihr Urtheil nicht leicht durch Nebenrücksichten leiten lassen würden, oder wenigstens zu hoffen ist, daß, wenn erst ein wärmerer Gemeinsinn die Ausschusmitglieder erfaßt hat, die Armen-Verwaltung sich ihrem Ideale nähern werde. Mit der Prüfung der Armen-Voranschläge, deren Basis eine ordentliche Armenstatistik seyn sollte, könnte leicht die der Armentabellen verbunden werden, und auch das General-Directorium des Armenwesens würde die Budgets genauer beurtheilen können, wenn jene statistischen Tabellen regelmäßig mit eingeschickt würden, was aber nicht geschehen soll, da man gewöhnlich nur bei den Kirchen-Visitationen die Vorlegung derselben verlangt. Nur auf diese Weise scheint den Gemeinden eine reelle Selbstständigkeit in ihren Armen-Angelegenheiten gegeben werden zu können, und gewiß ist eine solche nach der Gemeinde-Ordnung auch beabsichtigt, da sie bei den übrigen Gemeinde-Verhältnissen specielle Mittheilungen vorschreibt und nicht abzusehen ist, warum ein Gleiches nicht auch hier eintreten soll.

Außer diesem Umstande dürfte die Existenz von wohlhabenden Verwandten nicht genug berücksichtigt werden, welche nach göttlichem und menschlichem Rechte, moralisch und

rechtlich, verpflichtet sind die Ihrigen zu unterstützen. Nach dem Römischen, bei uns nicht abgeänderten Rechte sind die Ascendenten und Descendenten, so wie die Geschwister zur Alimentation verbunden; vielfach sieht man jedoch Unterstützungen gewährt, wo diese, ohne selbst Noth zu leiden, eintreten könnten und müßten. Vergebens erwartet man von dem moralischen Gefühle der Einzelnen, was nur des Gesetzes Gewalt geben kann; denn in den meisten Fällen scheint beim Klange des Geldes, die Stimme des Bluts zu verklingen und das empörende Schauspiel, daß der Sohn den Vater, die Mutter sich zuverdingen läßt, soll nicht selten seyn. Soll hier jedoch mit Kraft durchgegriffen werden, so würden die, welchen die Alimentationspflicht auferlegt würde, die Unterstützung der Polizei-Gewalt verlangen können, wenn Unfleiß und Ausschweifung den Verwandten in die Lage versetzt, sich und die Seinigen nicht ernähren zu können. Auf diese Weise würde der fortschreitenden Armuth mit mehr Nachdruck entgegen gearbeitet werden können, als durch die Special-Directionen geschehen kann; denn Viele, welche sich jetzt nicht scheuen, Armenbeiträge zu verlangen, würden oft fürchten müssen, daß ihre Verwandten, vom eigenen Interesse getrieben, Maßregeln zu bewirken suchen würden, welche sie zur Anwendung eigener Kraft zwingen.

Bei der Verpflegung und Unterstützung der Armen wird der eigentliche Zweck häufig nicht erreicht, weil man eine Art von Hülfe gewährt, welche von den Armen zu leicht auf eine Weise verwandt werden kann, ohne daß dadurch einem reellen Bedürfnisse abgeholfen würde. Es ist schon öfters in den Blättern erwähnt worden, daß man, wo es nur immer gehe, den Unterstützungen mit



Naturalien, der Bezahlung durchaus nothwendiger Ausgaben, der Miethen, Feuerung und dergleichen den Vorzug vor Geld-Unterstützungen geben sollte, und gewiß mit Recht. Wenn gleich diese Art der Armenfürsorge weit mühevoller, als die leichte Unterstützung mit Geld ist, so kann doch nur durch sie auf die wohlfeilste Art der Zweck, den man zu verfolgen hat, erreicht werden, und es scheint eine Pflicht gegen die Contribuirenden zu seyn, dieses Mittel überall anzuwenden, um nutzlosen, ja die wohlthätige Tendenz des Armenwesens untergrabenden Vergeudungen vorzubeugen. Nothwendig muß man gegen das Institut eingenommen werden und nur mit Widerwillen seinen Beitrag, der dadurch zum wahren Zwangs-Beitrag wird, zahlen, wenn man sieht, wie die Unterstützungen von den Armen verbraucht werden, und doch sollte man auf alle mögliche Weise dahin wirken, daß die Armen-Versorgung nicht von einem Gesichtspuncte aus angesehen würde, wodurch sie jeden moralischen Werth verliert. Doch auch hier ist eine Klippe wohl zu berücksichtigen, an welcher leicht die Nützlichkeit der Natural-Vertheilung scheitert und sie für das Armenwesen theurer macht, als Geldunterstützungen. Gewöhnlich haben die Armenväter für die Anschaffung der Naturalien zu sorgen; hierbei kann oft ein Specialinteresse, ein durch den Verkauf zu erlangender Vortheil zur Vertheilung derselben bestimmen und dadurch mehr verwendet werden, als durchaus nothwendig ist. Eine durchgängig genaue Controle der Special-Directionen wird auch hier viel wirken können und im Interesse des Instituts wirken müssen.

Die Lebensweise vieler Armen zeigt, daß die ihnen gewährte Unterstützung so reichlich ist, daß sie ein ganz behagliches Leben füh-

ren können und dadurch in den Stand gesetzt werden, außer ihren Bedürfnissen sich noch Genüsse zu verschaffen und einen gewissen Luxus in Kleidung &c. zu treiben. Wenn es gleich in anderer Beziehung unendlich schwer seyn mag, die Grenze des Bedürfnisses anzugeben, so tritt dieses doch nicht bei der Armen-Versorgung ein, weil der Arme nicht mehr als den nothwendigen Lebensbedarf verlangen kann (wenn man überhaupt ein Recht auf Unterstützung annimmt) und eine mehr als den Unterhalt gewährende Unterstützung dem Zwecke der Armen-Versorgung geradezu entgegen ist, da sie die Armuth nicht hindert, hemmt, sondern die Arbeitsfähigen verleitet, sich für arm auszugeben. Der nothwendige Unterhalt eines Menschen läßt sich aber genau bestimmen und der vorgeschriebene Zweck erreichen, wenn es nur nicht an Controle fehlt, daß das Gewährte seiner Bestimmung gemäß verwendet werde. Diese Controle ist aber nur dann möglich, wenn die, welchen die Sorge für das Gemeinwesen pflichtmäßig obliegt, in den Stand gesetzt werden, in die Einzelheiten der Armen-Versorgung eingehen zu können, da auch dieser Mangel nicht in dem Gesetz, sondern in der Anwendung desselben begründet ist.

Nur in sofern soll eine Unterstützung der Gemeindeglieder eintreten, als der Erwerb des Einzelnen nicht genügt, seine Bedürfnisse zu befriedigen und wo möglich muß den Armen, welche zur Arbeit fähig sind, eine Beschäftigung angewiesen werden. Die Armen-Verordnung von 1786. enthält diese durchaus zweckmäßige Bestimmung; doch auch hier fehlt es an einer consequenten Durchführung des ausgesprochenen Principes und die nothwendige Strenge wird oft durch unzeitige Milde verdrängt, wenn gleich in einzelnen



Aemtern höchst wohlthätige Maßregeln zur Beschäftigung der Armen ergriffen sind. Die Arbeit suchenden Armen können sie finden, da die Kirchspielsvögte meistens in den Stand gesetzt sind, auf die eine oder andere Weise dafür zu sorgen; dagegen fehlt es an einer strengen Anhaltung zur Arbeit bei solchen, die sich lieber dem Müßiggange ergeben, in Faulheit verkommen und von der Armen-Unterstützung leben, als durch eigene Arbeit sich den Unterhalt ganz oder theilweise verdienen. Die Möglichkeit, sorgenfrei von dem Vermögen seiner Mitbürger zu leben, muß nothwendig die Zahl der sogenannten Armen vermehren, die beim Armenwesen zu verfolgenden Zwecke vereiteln, die Mitbürger gegen die Armen-Einrichtungen einnehmen und den Wohlthätigkeitsinn vermindern. Der polizeyliche Arm der Aemter müßte hier, im Interesse des Gemeinwesens und der Arbeitsscheuen, unabbittlich mit Zwangsmaßregeln verfahren, um die zur Arbeit zu zwingen, welche, auf ein Recht auf Unterstützung pochend, trohig und unlenksam ihre Thatkraft unbenutzt lassen und dem Gemeinwesen zur Last fallen. Die Verordnung, wegen des Zwangsarbeitshauses vom 29. Mai 1821., giebt freilich ein Mittel an die Hand, um Arbeitsscheue zu bestrafen und wieder an die Arbeit zu gewöhnen; es kann aber leicht so kostbar werden, daß die Special-Directionen oft anstehen, darauf anzutragen, und kräftige Maßregeln der Aemter könnten wohl eben so wirksam werden.

Die Mittel und Anstalten, welche, um den Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen oder die Verrichtung von Arbeit zu erleichtern, in andern Ländern mit Vortheil in Anwendung gekommen sind, erfordern größtentheils eine gedrängter zusammenwohnende Bevölkerung

und eine größere Capitalmenge, als sie in unserm Vaterlande gefunden werden, doch hindert dieses nicht, solche Wege einzuschlagen, welche für unsere Verhältnisse passend sind; namentlich würden die Armenväter hier unendlich viel wirken können. Die Stellung der Armenväter — Väter der Armen — ist eine so schöne und erhebende, daß gewiß jeder Unterthan, der gewissenhaft diesem Amte vorsteht, von einem unendlich befriedigenden Gefühle durchdrungen werden muß. Kaum läßt sich etwas Schöneres denken, als befähigt zu seyn, unmittelbar die Sorgen und Leiden seiner Mitbürger zu mildern, die Noth zu verschuchen und als wohlthätiger Vater sich die Dankbarkeit der Unterstützten zu verdienen. Leider wird von dieser Seite das Amt eines Armenvaters nur selten angesehen und vielmehr als eine Last betrachtet, welcher sich Jeder zu entziehen sucht. Doch darf man hoffen, daß auch dieses sich ändern werde, wenn nur erst die Individualität des Einzelnen dem Interesse des Ganzen sich unterzuordnen lernt.

Wenn gleich der muthwillige Müßiggang durch unsere Armen-Einrichtung nicht immer gehindert wird, so hat sie doch den unendlichen Vortheil gehabt, daß die Bettelci Einheimischer fast ganz verschwunden ist, wodurch ungleichmäßige, oft unverdiente Unterstützungen gehindert, die Mitbürger gegen Turbationen geschützt und ihren Augen häufig mehr Gkel, als Mitleiden hervorrufende Anblicke erspart werden, welchen man im Auslande leider nur zu oft ausgesetzt ist. Jeder Fremde, welcher unser Vaterland durchreist, muß eine hohe Meinung von unserm Armenwesen fassen, wenn er nirgends seine Wohlthätigkeit in Anspruch genommen sieht, ohne, wie in andern Ländern, überall die strengen und doch



umgangenen Verbote der Bettlei zu finden, und gewiß kann man in dieser Beziehung, wie in mancher andern, Oldenburg — eine terra incognita fürs Ausland — als Muster aufstellen. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß dieser Vortheil von den Unterthanen ziemlich theuer erkauft wird und daß die Höhe der Armenbeiträge häufig Klagen erzeugt, welche aber wiederum nur in der Anwendung der durch die Armen-Gesetzgebung gegebenen Principien begründet sind.

So wenig wie eine durchaus relativ-gleichmäßige Besteuerung, das ewig unerreichbare Ideal der Finanzwissenschaft, zur Bestreitung der nothwendigen Staatsausgaben erreicht werden kann, eben so wenig ist es nach der Verordnung von 1786. und den später hinzugekommenen Modificationen gelungen, die Armen-Beiträge so zu repartiren, daß die Last nicht ungleichmäßig werde. Diese Unvollkommenheit, welche allen menschlichen Dingen anklebt, ist, wie die Erfahrung aller Zeiten gezeigt, unvermeidlich und kann deshalb mit Grund gegen die Abgabe selbst nicht erinnert werden, da man die durch den Staatszweck gebotene Pflicht der Staatsbürger, zur Erhaltung und Verminderung der Armen beizusteuern, nicht in Zweifel ziehen kann. Die Art und Weise der Ansetzungen, welche

durch beeidigte, zweckmäßig instruirte Taxatoren geschieht, die Revisionen und das Recht der Reclamation gewähren jedoch eine Bürgschaft, daß an sich die Armen-Beiträge nicht so ungleich vertheilt sind, wie einzelne unserer andern Steuern und die Klagen, welche laut werden, treffen nicht so sehr das Verhältniß der Abgabe, als die Größe der Steuer*), den Armenhaushalt selbst. Die Fehler, welche die englische Armentaxe so verhaßt gemacht, die ledigliche Belastung der Grund- und Hauseigenthümer, sind in der Oldenburgischen Verordnung vermieden, da nach dieser der Armen-Beitrag als eine Einkommenssteuer erhoben und, da alle Exemptionen weggelassen, von jedem Bürger entrichtet wird. Diese Einrichtung, nach welcher alle Bürger nach einem Fuße besteuert werden, ist durchaus zweckmäßig, weil nur auf diese Weise eine einigermaßen gleichmäßige Belastung durchgeführt werden kann und gewiß würden die Klagen verstummen, wenn die Armen-Deconomie in der Praxis sich so zeigen würde, wie der Buchstabe der Verordnung sie verheißt. Mögen diese Zeilen dazu dienen, Erörterungen zu veranlassen, um auch hinsichtlich der Armen-Versicherung zu Reformen zu führen, welche von unserer so weisen und väterlichen Regierung fast in allen Verwaltungszweigen vorbereitet und durchgeführt werden.

Röblings Sparfoch-Apparat.

Ernst Wilhelm Röbling, Buch- und Steindruckerei-Besitzer zu Mühlhausen in Thüringen, hat einen Sparfoch-Apparat

erfunden, worauf er in mehreren Ländern Patente erhalten hat. Er hat auch bei der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg um

*) Auf jeden Kopf werden circa 30 gr. jährlich kommen.



ein solches nachgesucht, und zu dem Ende Modelle vorgezeigt. Damit man jedoch Versuche mit seiner Erfindung anstellen könne, ist ein Exemplar seines gedachten Apparats bei ihm bestellt, über dessen Brauchbarkeit wir, wenn es angekommen seyn wird, nähere Auskunft geben werden. Vorläufig theilen wir des Erfinders eigene Bemerkungen mit und lassen dann einige Empfehlungen und Beurtheilungen desselben folgen.

Bemerkungen,

Abblings patentirten Sparkoch-Apparat betr.

Ein einfacher Apparat ist zum Aufstellen eines Topfes (jedoch auch zum Gebrauch bei kleinen Wäschen) geeignet, und für jede einfache Haushaltung ausreichend. Vermittelt einer Vorrichtung ist es möglich, auch die kleinsten Gefäße über das Feuer zu stellen. In Vergleich mit dem gewöhnlichen offenen Heerde wird dadurch, nach dem einstimmigen Urtheile Sachverständiger und nach gemachten Erfahrungen, eine jährliche Ersparniß von 4 bis 12 Rthlen. in jeder Haushaltung erzielt.

Ein Heerd zweiter Classe mit kleinerem Wärmehalter — welcher jederzeit leicht vom Heerde getrennt werden kann — dient zum Aufsetzen mehrerer Töpfe, worin Speisen und Flüssigkeiten theils kochen, theils siedend heiß und warm erhalten werden.

Ein Apparat dritter Classe dient zum Aufsetzen vieler Kochgeschirre, worin Speisen und Flüssigkeiten theils kochen, theils siedend heiß und warm erhalten werden; zugleich wird dadurch die Heizung kleiner Küchen und Zimmer bezweckt. Eine Bratröhre läßt sich mit demselben leicht in Verbindung bringen.

Zur Heizung des Heerdes ist jedes trockene Brennmaterial anwendbar, jedoch wer-

den Stroh und leichtes Reisigholz nur zum Anbrennen benutzt.

In einfacher Gestalt bedarf der Heerd (circa 30 bis 50 Pfd. wiegend) zur Aufstellung etwa einen Quadratfuß, in zweiter Gattung (circa 50 bis 80 Pfd. schwer) etwa 2½ Quadratfuß und in dritter Classe (circa 2 bis 3 Centner von Gewicht) etwa 3 Fuß Breite und 4 Fuß Länge an Raum zur Aufstellung. Hauptbestandtheile desselben sind gebrannter Thon und Eisen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums sollen in denjenigen Städten, wo eine zahlreiche Unterzeichnung es möglich machen wird, unter meiner Aufsicht und Leitung dergleichen Apparate durch dazu von mir beauftragte tüchtige, geschickte und zuverlässige Meister, welche zu dem Behuf noch besonders mündlich oder schriftlich unterrichtet worden sind, sogleich an Ort und Stelle angefertigt werden.

Die Preise der Heerde richten sich nach der Größe und Qualität und den örtlichen Verhältnissen; bei jeder Bestellung muß der Betrag baar und portofrei eingesandt werden. Ein Heerd erster Classe kostet ohne Verpackungskosten 6 bis 8 Rthlr., ein Heerd zweiter Classe 12 bis 16 Rthlr., ein Heerd dritter Classe 20 bis 60 Rthlr. mit Beschreibung; die Versendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

Die Beschreibung, Abbildung und Gebrauchsanweisung des fraglichen Apparates, welche zur Auswahl und Uebersicht auch einzeln — jedoch nur mit der Bedingung, dieselbe nach Gebrauch unter Verschuß zu verwahren und jeden durch Mißbrauch derselben veranlaßten Schaden dem Erfinder zu ersetzen — für 1 Rthlr. Preuß. Cour. verabsolgt wird, ist zum richtigen und zweckmäßigen Gebrauch, so wie zur Aufstellung desselben, durchaus unentbehrlich.

(Die Fortsetzung folgt.)

